

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: SV/144/2022
öffentlich

Bereich:	Bauamt	Datum:	14.02.2022
Bearbeiter:	Thomas Burkhardt		

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	23.02.2022	öffentlich

Verlängerung der Frist, in der die Sanierung Haiterbach "Stadtkern III" durchgeführt werden soll (Befristungsbeschluss)

Nach §142, Abs. 3, Satz 3 und 4 Baugesetzbuch (BauGB) ist bei Beschluss über die Sanierungssatzung zugleich durch Beschluss die Frist festzulegen, in der die Sanierung durchgeführt werden soll; die Frist soll 15 Jahre nicht überschreiten. Kann die Sanierung nicht innerhalb der Frist durchgeführt werden, kann die Frist durch Beschluss verlängert werden.

Beim Beschluss zur Sanierungssatzung hatte der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 15.05.2013 auch die Frist festgesetzt, bis zu der die Sanierung durchgeführt werden sollte. Danach sollte die Frist am 31.12.2021 enden.

Bei der Fristsetzung hatte man sich an der Frist der Mittelbewilligung (Bewilligungszeitraum, BWZ) des Zuwendungsbescheids des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 27.03.2013 orientiert, die bis zum 31.12.2021 befristet war. Der BWZ ist der Zeitraum, in dem Finanzhilfemittel des Bundes und Landes abgerufen werden können. Mit dem Bescheid des RP Karlsruhe vom 23.10.2015, mit dem der Wechsel vom Landessanierungsprogramm (LSP) zum Programm Aktive Stadt- und Ortsteilzentren (ASP) erfolgte, wurde der BWZ standard-mäßig um vier Monate bis zum 30.04.2022 verlängert. Die nachfolgenden Bescheide bestätigen den Fristablauf zum 30.04.2022, zuletzt der Bescheid des RP Karlsruhe vom 27.08.2021, mit dem die Rückkehr zum Landessanierungsprogramm (LSP) erfolgte.

Da die ursprünglich vom Gemeinderat festgelegte Frist zum 31.12.2021 abläuft bzw. abgelaufen ist, ist eine Fristverlängerung nach §142, Abs. 3 Satz 3 und 4 BauGB erforderlich. Es wird die Verlängerung der Frist bis zum 31.12.2027 vorgeschlagen, da auch eine weitere Verlängerung des Bewilligungszeitraums erforderlich ist, um die Sanierung Haiterbach „Stadtkern III“ weiterzuführen, abzuschließen und anschließend gegenüber dem Bund und Land Baden-Württemberg abzurechnen.

Die Verlängerung für die Durchführung des Sanierungsgebietes „Stadtkern III“ wurde parallel beantragt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, die Frist, in der die Sanierung Haiterbach „Stadtkern III“ durchgeführt werden soll, auf 15 Jahre festzulegen (vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2027).

